

# FR\_GERICHTE 601 2016 277 vom 16. Juni 2017

FR Kantonsgericht, 2017-06-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr\\_gerichte\\_601\\_2016\\_277](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_601_2016_277)

FR: FR\_GERICHTE 601 2016 277 du 16 juin 2017

IT: FR\_GERICHTE 601 2016 277 del 16 giugno 2017

## Regeste

Urteil des I. Verwaltungsgerichtshofes des Kantonsgerichts | Schule und Bildung

## Erwägungen

### E. 1

Das Kantonsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde zuständig (Art. 23 des kantonalen Gesetzes vom 14. Februar 2008 über die Stipendien und Studiendarlehen [StiG; SGF 44.1] in Verbindung mit Art. 114 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege [VRG; SGF 150.1]). Der Beschwerdeführer ist zur Ergreifung des Rechtsmittels legitimiert (Art. 76 VRG). Die Beschwerdefrist wurde eingehalten (Art. 79 Abs. 1 VRG in Verbindung mit Art. 30 Abs. 1 lit. b VRG). Von der Bezahlung eines Kostenvorschusses wurde abgesehen (Art. 143 Abs. 1 lit. b VRG). Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

### E. 2

a) Mit Beschwerde an das Kantonsgericht können die Verletzung des Rechts einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige

Kantonsgericht KG Seite 3 von 11 Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden. Die Rüge der Unangemessenheit ist vorliegend ausgeschlossen (Art. 77 f. VRG). b) In casu ist streitig, ob der Beschwerdeführer Anspruch auf ein Stipendium hat. Der Beschwerdeführer begründet seine Beschwerde im Wesentlichen damit, dass die Vorinstanz für die Berechnung seines Stipendienanspruchs zu Unrecht die finanziellen Mittel seiner Eltern hinzurechnet habe. Er führt hierzu mit Verweis auf die Botschaft Nr. 36 vom 8. Oktober 2007 des Staatsrats an den Grossen Rat zum Gesetzesentwurf über die Stipendien und Studiendarlehen (nachfolgend: Botschaft) sinngemäss aus, der Staatsrat habe vorgesehen, dass sich Art. 6 StiG hauptsächlich an den Art. 276 und 277 ZGB orientiere, welche die gesetzliche Unterhaltspflicht der Eltern regeln. Demnach sollten (nur) Personen, die vom Gesetz dazu verpflichtet sind, die sich in Ausbildung befindende Person zu unterstützen, einbezogen werden. Art. 277 Abs. 2 ZGB sehe vor, dass die Unterstützungspflicht der Eltern nach der Volljährigkeit nur bis zum Abschluss einer angemessenen Erstausbildung bestehe. Nach herrschender Lehre müsse spätestens im Alter von ca. 20 Jahren ein konkreter Ausbildungsplan vorliegen, um einen weiteren Anspruch auf Unterstützung durch die Eltern begründen zu können. Der Abschluss der angemessenen Erstausbildung werde durch die herrschende Lehre u.a. mit dem Eintritt in ein regelmässiges und ordentliches Arbeitsleben definiert. Der Beschwerdeführer bringt dazu vor, dass er durch den Antritt einer Stelle bei der C. \_\_\_\_\_ AG in D. \_\_\_\_\_ ab 2011 im regelmässigen, ordentlichen Arbeitsleben integriert und von seinen Eltern

finanziell vollständig unabhängig gewesen sei. Daraus schliesst er in der Folge, dass für jede weitere Ausbildung keine Unterstützungspflicht der Eltern nach Art. 277 Abs. 2 ZGB bestehe. Im Übrigen legt er dar, dass seine Eltern nicht bereit seien, weiter für die Ausbildung zu bezahlen, da sie ihm bereits eine Erstausbildung finanziert hätten. Soweit die Vorinstanz geltend mache, dass es für die Stipendienberechnung keine Rolle spiele, ob eine angemessene Erstausbildung abgeschlossen worden sei, verweist der Beschwerdeführer auf die bereits zitierte Stelle in der Botschaft des Staatsrats (vgl. oben) und hält fest, diese Auslegung des StiG sei sehr fragwürdig. Sinn und Zweck der Berücksichtigung des Elternbeitrages könne logischerweise nur sein, dass sich dieser auch gerichtlich einfordern lasse. In casu sei dies nicht mehr der Fall, was die weitere Anrechnung willkürlich erscheinen lasse. c) Nachfolgend ist deshalb zu klären, ob für die Berechnung des Stipendienanspruchs des Beschwerdeführers die finanziellen Mittel seiner Eltern in jedem Fall hinzuzurechnen sind oder nur soweit, als sie eine zivilrechtliche Unterstützungspflicht trifft, bzw. soweit der Beschwerdeführer einen entsprechenden Anspruch gerichtlich geltend machen könnte. aa) Ausgangspunkt jeder Auslegung ist der Wortlaut des Gesetzes (grammatikalisches Element). Vom klaren, eindeutigen und unmissverständlichen Wortlaut darf nur ausnahmsweise abgewichen werden, so etwa dann, wenn triftige Gründe dafür vorliegen, dass der Wortlaut nicht den wahren Sinn der Norm wiedergibt. Solche Gründe können sich aus der Entstehungsgeschichte der Bestimmung, aus ihrem Sinn und Zweck oder aus dem Zusammenhang mit anderen Vorschriften ergeben. Ist der Text nicht klar und sind verschiedene Interpretationen möglich, muss nach seiner wahren Tragweite gesucht werden unter Berücksichtigung aller Auslegungselemente. Dabei ist namentlich auf die Entstehungsgeschichte (historisches Element), auf den Zweck der Norm (teleologisches Element), auf die ihr zugrunde liegenden Wertungen und auf ihre Bedeutung im Kontext mit anderen Bestimmungen (systematisches Element) abzustellen (BGE 143 II 102

Kantonsgericht KG Seite 4 von 11 E. 3.1 mit Verweis auf BGE 142 I 135 E.1.1.1). Das Bundesgericht verfolgt einen pragmatischen Methodenpluralismus und lehnt es namentlich ab, die einzelnen Auslegungselemente einer hierarchischen Ordnung zu unterstellen. Insbesondere bei jüngeren Gesetzen sind auch die Gesetzesmaterialien zu beachten, wenn sie auf die streitige Frage eine klare Antwort geben und dem Gericht damit weiterhelfen (BGE 142 V 488 E. 6.3.1; 139 V 442 E. 4.1 jeweils mit weiteren Hinweisen).

Ausgangspunkt ist demnach vorliegend Art. 6 StiG, der gemäss seinem Titel die „Subsidiarität“ der Stipendienansprüche regelt und dessen Wortlaut wie folgt lautet: „Die Ausbildungsbeiträge werden auf Gesuch hin gewährt, wenn die finanziellen Möglichkeiten der Person in Ausbildung, ihrer Eltern, ihres Ehegatten oder registrierten Partners und anderer gesetzlich für ihren Unterhalt verpflichteter Personen nicht ausreichen, um die Ausbildungskosten zu decken.“ (Allein) aus der Formulierung dieser Bestimmung ergibt sich nicht eindeutig, ob die finanziellen Möglichkeiten der Eltern in jedem Fall zu berücksichtigen sind, oder ob dies – aufgrund der Formulierung „anderer gesetzlich für ihren Unterhalt verpflichteter Personen“ – nur dann der Fall ist, wenn die Eltern gesetzlich für den Unterhalt der sich in Ausbildung befindenden Person verpflichtet sind. In diese zweite Richtung geht namentlich das vom Beschwerdeführer erwähnte Urteil VG ZH VB.2014.00185 vom 18. Juli 2014 (E. 3.4.1, mehr dazu vgl. E. 2c/cc) betreffend einen ähnlichen Gesetzeswortlaut im Kanton Zürich; nach Ansicht des Kantonsgerichtes ergibt sich diese Auslegung von Art. 6 StiG aus dem Gesetzeswortlaut jedoch wie erwähnt nicht eindeutig. Gestützt auf die eingangs genannte Rechtsprechung des Bundesgerichts muss folglich unter Berücksichtigung aller Auslegungselemente nach der „wahren Tragweite“

von Art. 6 StIG gesucht werden. bb) Die Bundesverfassung sieht in Art. 66 BV vor, dass für die Ausbildungsbeiträge bis und mit der Sekundarstufe II alleine die Kantone, für Ausbildungsbeiträge im tertiären Bildungsreich Bund und Kanton gemeinsam zuständig sind (sog. Verbundaufgabe, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren [EDK], Kommentar vom 18. Juni 2009 zur Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen, S. 3 ff. [nachfolgend: Kommentar Stipendien-Konkordat]; AUBERT in MÜLLER/FELLER, Bernisches Verwaltungsrecht, 2. Aufl. 2013, S. 676, N. 108). Gemäss der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 gewährt der Staat finanzielle Unterstützung an Personen in Ausbildung, sofern ihre wirtschaftlichen Verhältnisse es erfordern (Art. 65 Abs. 4 KV; SGF 10.1). Bereits in den 60er-Jahren normierte der Kanton Freiburg die Vergabe von Ausbildungsbeiträgen. Seither wurden die entsprechenden Bestimmungen mehrfach revidiert. Namentlich verabschiedete der Grosse Rat am 27. September 1990 ein neues Gesetz über die Stipendien und Ausbildungsdarlehen, wobei bereits die damalige Gesetzgebung auf der Subsidiarität der staatlichen Unterstützung beruhte. Art. 4 aStiG sah vor, dass Ausbildungsbeiträge gewährt werden, „wenn die finanziellen Möglichkeiten des Bewerbers, seiner Eltern und seines Ehegatten nicht ausreichen, um die Ausbildungskosten zu decken.“ (vgl. zum Ganzen Amtliches Tagblatt der Sitzungen des Grossen Rates des Kantons Freiburg, 1990, Drittes Heft, S. 2281 f.; Botschaft, S. 14, Ziff. 1.2). Bevor das StIG im Jahr 2008 erneut revidiert wurde (vgl. dazu Botschaft), erfuhr Art. 12 Abs. 3 aStiG, der die konkrete Berechnung der Ausbildungsbeiträge zum Gegenstand hatte, bereits im Jahr 1996 eine Anpassung betreffend die finanzielle Unabhängigkeit der Bewerber von ihren Eltern (Amtliches Tagblatt der Sitzungen des Grossen Rates des Kantons Freiburg, 1996, Erstes Heft, S. 995 ff.). Während die Ein-

Kantonsgericht KG Seite 5 von 11 kommen der Eltern für die Berechnung des Stipendienanspruchs zuvor nicht ausschlaggebend waren, sofern ein Bewerber das 25. Altersjahr erreicht und eine erste Ausbildung abgeschlossen hatte, wurde die Bestimmung dahingehend geändert, dass die Einkommen der Eltern auch in einem solchen Fall zu berücksichtigen sind, wenn auch nur „teilweise“. Anlässlich der Revision im Jahr 2008 wurden einzig die Voraussetzungen von Art. 12 Abs. 3 aStiG angepasst: Der Abschluss einer Erstausbildung war neuerdings nicht mehr entscheidend für die Frage, ob die Elternbeiträge ganz oder bloss teilweise zu berücksichtigen sind. Ansonsten wurde an der im Jahr 1996 angepassten Berechnungsmethode festgehalten. Art. 12 Abs. 4 StIG, welcher die Berechnung der Ausbildungsbeiträge regelt, lautet somit aktuell wie folgt: „Ist die Person in Ausbildung über 25 Jahre alt, so werden die finanziellen Möglichkeiten ihrer Eltern und weiterer Personen, die gesetzlich zu ihrem Unterhalt verpflichtet sind, nur noch teilweise berücksichtigt.“ Auch das Subsidiaritätsprinzip nach Art. 4 aStiG wurde mit der Revision im Jahr 2008 ohne bemerkenswerte Änderungen in den heutigen Art. 6 StIG übernommen, allerdings wurde der bei der Stipendienberechnung zu berücksichtigende Personenkreis an die neuen Familienstrukturen angepasst, so dass gegenwärtig allgemein die Rede ist von Drittpersonen, die vom Gesetz dazu verpflichtet sind, zur Unterstützung der Person in Ausbildung beizutragen (z.B. Stiefeltern, vgl. dazu Botschaft Ziff. 2.7, S. 17 sowie Botschaft zu Art. 6, S. 21). Wie sich der eben aufgezeigten Entwicklung der Stipendiengesetzgebung entnehmen lässt (historisches Element), baut die Gesetzgebung zu den Ausbildungsbeiträgen auf dem Grundsatz der Subsidiarität der staatlichen Leistungen auf. Von diesem Grundgedanken wurde nicht abgewichen, obwohl der Gesetzgeber mehrfach Gelegenheit dazu hatte. Stattdessen hat das Subsidiaritätsprinzip im

Laufe der Zeit an Bedeutung gewonnen, was sich insbesondere aus den Anpassungen im Jahre 1996 sowie 2008 ergibt. Vor allem die dargelegte Änderung von 1996, wonach auch bei Bewerbern, die das 25. Altersjahr erreicht und eine erste Ausbildung abgeschlossen hatten, die Einkommen der Eltern „teilweise“ berücksichtigt werden, zielte auf eine bessere Auswahl der Empfänger ab, womit dem Subsidiaritätsprinzip besser entsprochen werden sollte (Amtliches Tagblatt der Sitzungen des Grossen Rates des Kantons Freiburg, 1996, Erstes Heft, S. 996 ff.). Im Hinblick auf die Anpassung von Art. 12 Abs. 3 aStiG wurde dementsprechend ausgeführt, der Staat könne mit dieser Berechnung seinen Beitrag verkleinern, entsprechend dem Prinzip, dass die öffentliche Hilfe subsidiären Charakter habe (a.a.O. S. 998). Diese Anpassung beabsichtigte schliesslich auch, den gemachten Erfahrungen und der Entwicklung der Rechtsprechung in den vorangehenden Jahren Rechnung zu tragen, gab es doch ein paar schockierende Fälle, in denen Stipendien an Personen ausbezahlt wurden, obwohl deren Eltern reich bzw. sehr reich waren (a.a.O., S. 996; 1399). Wenn damals also explizit vorgesehen wurde, die Elternbeiträge auch bei über 25-Jährigen (teilweise) zu berücksichtigen und an dieser Änderung auch im Jahr 2008 festgehalten wurde, lässt dies kaum Raum für die vom Beschwerdeführer vorgebrachte Interpretation von Art. 6 StiG, wonach unter gewissen Umständen (auch bei unter 25-Jährigen) gänzlich auf die Berücksichtigung der Elternbeiträge zu verzichten sei. Soweit der Beschwerdeführer zur Begründung seiner Auffassung auf die Botschaft Bezug nimmt, worin der Staatsrat auf die Art. 276 bzw. 277 ZGB verweist und dazu ausführt, die Elternbeiträge seien dementsprechend nicht zu berücksichtigen, wenn kein nach Art. 276 f. ZGB einklagbarer

Kantonsgericht KG Seite 6 von 11 Unterhaltsanspruch bestehe (weil wie in casu bereits eine Erstausbildung abgeschlossen wurde), gilt es zu klären, wie dieser Hinweis des Staatsrats zu verstehen ist. Die in der Botschaft gewählte, offene Formulierung („Der Art. 6 orientiert sich hauptsächlich an Art. 276 und 277“, Hervorhebung nicht im Original) spricht tendenziell eher dafür, dass die zivilrechtlichen Vorgaben nicht absolut, sondern als generelle Anhaltspunkte zu verstehen sind. So wählte der Staatsrat auch bei der Kommentierung von Art. 12 StiG eine ähnlich offene Formulierung, indem er ausführt, das „Prinzip der Abhängigkeit von den Eltern“ bleibe für die Berechnung der Ausbildungsbeiträge anwendbar und dieses Prinzip „basiere“ auf Art. 276 und 277 ZGB (Botschaft, S. 22). Obwohl der Staatsrat auch hier auf die familienrechtlichen Unterstützungspflichten verweist, führt er an keiner Stelle aus, weshalb er nunmehr auf das Abgrenzungskriterium der Erstausbildung verzichtet. Generell gibt die Botschaft über die sich in casu stellenden Fragen kaum Aufschluss. So gibt der Kommentar zu Art. 6 StiG zwar die Art. 276 sowie 277 ZGB sinngemäss wieder, verzichtet jedoch darauf, weitere Ausführungen dazu zu machen. Da sich den aktuellsten Gesetzesmaterialien vorliegend keine Antwort auf die sich stellenden Fragen entnehmen lassen, ist auf die älteren Materialien zurückzugreifen. Denn obwohl der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Einreichung des Gutachtens noch nicht 25 Jahre alt war, weshalb Art. 12 Abs. 4 StiG auf ihn keine Anwendung findet, spiegelt die Entwicklung dieser Bestimmung – wie oben bereits dargelegt – die Intention des Gesetzgebers wieder. Die Materialien zur Änderung im Jahr 1996 zeigen auf, dass sich der Gesetzgeber durchaus bewusst war, dadurch die Situation gewisser (insbesondere älterer) Gesuchsteller schwieriger zu gestalten und dass idealerweise von einer Unabhängigkeit der Gesuchsteller auszugehen wäre. Angesichts der limitierten Mittel des Staats und der bisherigen Erfahrungen beschloss man dennoch eine solche Lösung (Amtliches Tagblatt der Sitzungen des Grossen Rates des Kantons Freiburg,

1996, Erstes Heft, S. 996; 1406). So führt die Vorinstanz diesbezüglich zu Recht an, dass mit der Änderung von Art. 12 Abs. 3 aStiG ein schwerer Fehler des Gesetzgebers habe korrigiert werden müssen. Schliesslich ergibt sich auch aus der von der Vorinstanz in ihrer Stellungnahme vom

## **E. 7**

Februar 2017 erwähnten Stelle der Botschaft zu Art. 12 StiG, wonach ein völliges ausser Acht lassen der finanziellen Mittel der Eltern zu einer vermehrten Belastung der kantonalen und kommunalen Finanzen führen würde (Botschaft, S: 23), dass vom Gesetzgeber in keinem Fall gewollt war, auf die Berücksichtigung der finanziellen Mittel der Eltern vollständig zu verzichten, unabhängig davon, ob die sich in Ausbildung befindende Person jünger oder älter als 25 Jahre ist. Aufgrund des Gesagten ist der Verweis auf Art. 276 ff. ZGB in der Botschaft folglich als genereller, erklärender Hinweis zu verstehen, der dazu dient, die Grundidee aufzuzeigen, auf die sich die Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten der Eltern im Stipendienrecht theoretisch abstützt. Denn weder aus der historischen bzw. teleologischen Auslegung von Art. 6 StiG, noch gestützt auf den Wortlaut der Art. 6 sowie 12 StiG ergeben sich Hinweise darauf, dass der Gesetzgeber beabsichtigte, die Voraussetzungen von Art. 276 sowie 277 ZGB, insbesondere bezüglich der Altersgrenze oder der Erstausbildung, im Stipendienrecht analog (strikt) anzuwenden, sodass bei der Berechnung des Stipendienanspruchs von der Berücksichtigung der Elternbeiträge abzusehen wäre, sobald diese nicht mehr gesetzlich dazu verpflichtet wären, ihr Kind zu unterstützen. cc) Der Beschwerdeführer verwies in seiner Begründung auf das Urteil VG ZH VB.2014.00185 vom 18. Juli 2014, welches ausführt, es könne nicht an eine – nach dem Wegfall der zivilrechtlichen elterlichen Unterhaltspflicht lediglich aufgrund des biologischen Eltern-Kind Verhältnis weiterbestehende – moralische Verpflichtung, die eigenen Kinder finanziell zu unterstützen, anzuknüpfen sein (E. 3.4). Gemäss dem Beschwerdeführer sei nicht ersichtlich, weshalb im

Kantonsgericht KG Seite 7 von 11 Kanton Freiburg anders zu entscheiden sei, bestünden hier doch sehr ähnliche gesetzliche Rahmenbedingungen. Art. 6 StiG könne folglich nur so verstanden werden, dass staatliche Ausbildungsbeiträge lediglich subsidiär zu den finanziellen Leistungen ausgerichtet werden, auf die die gesuchstellende Person einen Anspruch hat. Nicht gemeint sein könnten demgegenüber Beiträge, die auf Freiwilligkeit bzw. Goodwill basieren würden. Es stellt sich demnach die Frage, ob diese Rechtsprechung, wie von ihm vorgebracht, auch im Kanton Freiburg Anwendung finden muss. Dabei muss u.a. geklärt werden, ob die gesetzlichen Rahmenbedingungen der beiden Kantone gleich bzw. vergleichbar sind. Wie bereits dargelegt (vgl. oben E. 2c/bb) liegt die Zuständigkeit im Bereich der Stipendien sowohl beim Bund als auch bei den Kantonen. Da der Bund diesen Bereich kaum normiert hat bzw. die entsprechenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 2014 über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich (Ausbildungsbeitragsgesetz; SR 416.0) in casu nicht von Bedeutung sind, sind vorliegend die kantonalen Vorgaben beizuziehen. Dabei sind auch die interkantonalen Vorgaben zu berücksichtigen: Nachdem im Jahr 1994 ein erster Versuch scheiterte, im Bereich der Stipendien eine interkantonale Vereinbarung abzuschliessen, gelang es den kantonalen Erziehungsdirektoren am 18. Juni 2009 schliesslich die sog. Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (nachfolgend: Stipendien-Konkordat) zu verabschieden. Mit Beschluss vom 21. Mai 2010 trat der Kanton Freiburg dieser bei. Der Beitritt des Kantons Zürich

erfolgte am 27. April 2015. Da der vom Beschwerdeführer zitierte Entscheid des Verwaltungsgerichts vor dem Beitritt gefällt wurde, kann nicht abschliessend festgestellt werden, ob sich die damalige Gesetzgebung bereits an den im Stipendien-Konkordat festgesetzten Standards orientiert hat. Weil sich die darin angestrebte Harmonisierung überwiegend auf formelle Aspekte (Kommentar Stipendien-Konkordat, S. 5) bezieht und den Kantonen deshalb in materieller Hinsicht nach wie vor ein hohes Mass an Eigenständigkeit zugesprochen wird, ist die im Entscheid angeführte Gesetzgebung des Kantons Zürich nachfolgend direkt mit derjenigen des Kantons Freiburg zu vergleichen. Wie im Entscheid des Verwaltungsgerichts Zürich dargelegt wird, erfolgt die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen auch im Kanton Zürich nach dem Grundsatz der Subsidiarität (S. 4, E. 2). In diesem Zusammenhang ist dem Beschwerdeführer durchaus zuzustimmen, wenn er ausführt, dass § 16 des Bildungsgesetzes des Kantons Zürich vom 1. Juli 2002 (BiG; LS 410.1) in seiner alten Fassung (Bemerkung: § 16 wurde per 1. Januar 2017 geändert) eine fast gleiche Regelung vorsieht wie Art. 6 StG. Insofern als das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich aus dem Wortlaut von § 16 Abs. 1 aBiG schliesst, dass nur Leistungen von Personen berücksichtigt werden müssten, die gegenüber der gesuchstellenden Person zu finanzieller Unterstützung verpflichtet sind, d.h. Leistungen, worauf die gesuchstellende Personen einen allenfalls auch gerichtlich durchsetzbaren Anspruch hat (E. 3.4.1), ist jedoch darauf hinzuweisen, dass sich diese Auslegung – jedenfalls mit Blick auf die Gesetzeslage im Kanton Freiburg – nach Ansicht des Kantonsgerichtes aus dem Wortlaut nicht zwingend ergibt (vgl. hierzu die Ausführungen in E. 2c/aa). Aus dem Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich ergibt sich weiter, dass sich diese Auslegung nicht einzig auf den Wortlaut von § 16 aBiG abstützte, sondern dass sich das Gericht dabei auch auf den Sinn und Zweck dieser Bestimmung berief. Da die materiellen Regelungen der kantonalen Gesetzgebung im Bereich Stipendien – wie ausgeführt – selbst unter der Herrschaft des Stipendien-Konkordats noch variieren können, hat sich die vorliegende Auslegung alleine am vom freiburgischen Gesetzgeber festgelegten Sinn und Zweck von Art. 6 StG zu orientieren. Hinzu kommt, dass sich das Urteil des Kantons Zürich massgebend auf eine kantonale Verordnungsbe-

Kantonsgericht KG Seite 8 von 11 stimmung bezieht, welche vorsieht, dass auf Antrag der gesuchstellenden Person auf die Anrechnung von Elternbeiträgen ausnahmsweise ganz oder teilweise verzichtet werden kann, wenn die Eltern rechtlich nicht mehr zum Unterhalt verpflichtet sind (§ 54 Abs. 1 der Stipendienverordnung des Kantons Zürich vom 15. September 2004; LS 416.1). Entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers verfügt der Kanton Freiburg weder im StG noch im StR über eine entsprechend gelagerte Bestimmung. Die Tatsache, dass im Kanton Freiburg eine solche Ausnahme nicht einmal bei über 25-Jährigen erwünscht war (vgl. dazu die Ausführungen unter E. 2c/bb) zeigt auf, dass die ratio legis der Gesetzgebung des Kantons Freiburg in eine andere Richtung geht als im Kanton Zürich (mehr dazu vgl. E. 2c/dd nachfolgend). Schliesslich ist den Ausführungen der Vorinstanz auch dahingehend zuzustimmen, wenn sie ausführt, die Rechtsprechung des Kantons Zürich sei in casu nicht relevant, da sich der vorliegende Sachverhalt von demjenigen im Zürcher Entscheid unterscheide.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.